



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Herrn Amtsdirektor  
des Amtes Geest  
und Marsch Südholstein  
Amtsstraße 12  
25436 Moorrege



Der Landrat

Kommunalaufsicht

Ihr Ansprechpartner

Bruno Munzke

Tel.: 04121-4502-4404

Fax: 04121-4502-94404

br.munzke@kreis-pinneberg.de

Kurt-Wagener-Straße 11

25337 Elmshorn

Zimmer 1411

Elmshorn, 02.06.2017

nachrichtlich: Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg

## Kommunalaufsichtliche Beurteilung der Finanzierung von Vorhaben

**Bezug: Ihr Schreiben vom 22.05.2017**

Sehr geehrter Herr Tronnier,

soweit die Finanzierung von Vorhaben der Gemeinde Hetlingen nur durch Kreditaufnahmen möglich sein sollte, ist grundsätzlich auszuführen, dass nach § 95 g Absatz 1 GO in Verbindung mit § 76 Absatz 3 GO Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

Nach § 95 g Absatz 2 Satz 3 GO ist eine Gesamtgenehmigung der Kredite in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen (Ziffer 2.3 des Runderlasses des Innenministeriums vom 29.08.2013).

Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Bei mittelfristig negativem Jahresergebnis hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung ganz zu versagen oder auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken.

Die aufgelaufenen Defizite befinden sich schon Ende 2016 für die Gemeinde Hetlingen auf einem hohen Niveau und werden sich bis Ende 2019 erhöhen. Das planerische Defizit lag Ende 2016 bei 1.11 T€. Ende 2019 werden rd. 1.87 T€ erwartet. Auch das zu erwartende Ist-Ergebnis der Jahre 2014 bis 2016 wird nach Ihren Ausführungen im Schreiben vom 10.04.2017 (Fehlbetragszuweisung) negativ ausfallen.

Somit bleibt festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hetlingen nicht gegeben ist.

Insoweit ist eine Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde rechtlich nicht zulässig. Auch eine Beschränkung auf einen Teilbetrag kann ich bei der dargestellten negativen Finanzlage der Gemeinde Hetlingen nicht in Aussicht stellen.

Ausnahmen könnten nur dann zugelassen werden, soweit die Kreditaufnahme notwendig ist und den in Zif. 2.3 des Krediterlasses vom 29.08.2013 genannten Kategorien 1 – 6 zuzuordnen wären. Diese Fälle sind der Kommunalaufsichtsbehörde besonders zu begründen.

Meine Prüfung hat jedoch ergeben, dass das von Ihnen im Schreiben vom 22.05.2017 benannte Vorhaben nicht unter den Kriterien der Zif. 2.3 Nr. 1 – 6 des Krediterlasses zu subsummieren ist. Es handelt sich bei dem benannten Vorhaben um eine zusätzliche freiwillige Maßnahme.

In diesem Fall ist eine Kreditaufnahme als nicht genehmigungsfähig anzusehen.

Die Genehmigungsfähigkeit einer Bürgschaft wird bei der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit ähnlich beurteilt. Eine Genehmigung kann nicht in Aussicht gestellt werden. Auf § 95 h GO i.V.m. dem Bürgschaftserlass vom 10.07.2012 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bruno Munzke